

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Werksausschuss für  
Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1982/2006

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

**Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover**

**Antrag,**

die Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Anlage 1) auf Grundlage der anliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte werden durch diese Drucksache nicht berührt. Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (DS Nr. 1278/2003) sind deshalb nicht erforderlich.

**Kostentabelle**

Die Auswirkungen der Drucksache sind kostenneutral. Bei Beschluss der Satzung bleiben die Gebührensätze unverändert, s. die anliegende Kalkulation.

## Begründung des Antrages

### 1.) Inhaltliche Veränderungen der Satzung

- a.) Aufgrund der nunmehr vorliegenden mehrjährigen Erfahrungen in der Umsetzung des Gebührensplittings ist die Satzung teilweise, insbesondere zu Detailfragen der Niederschlagswasser-Gebührenerhebung, überarbeitet und ergänzt worden. Dadurch wird eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gebührenzahler erreicht und es werden einige Teilaspekte der Veranlagung neu geregelt, die in der Vergangenheit Probleme aufgeworfen haben. Neben kleineren redaktionellen Veränderungen zu Feinheiten des Veranlagungsverfahrens sind die wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen in der folgenden Synopse dargestellt:

Text alte Satzung	Text neue Satzung	Begründung für Änderung
Keine entsprechende Regelung	<b>§ 1 Abs. 3 - neu</b>  Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.	Hier hatte es in der Vergangenheit bei der Gebührenerhebung Abgrenzungsschwierigkeiten und streitige Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gegeben. Die neue Regelung entspricht den Vorgaben der Verwaltungsgerichte.
<b>§ 3 Abs. 4 a - alt</b>  Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.  Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten	<b>§ 3 Abs. 4 a - neu</b>  Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige ist der Vordruck zur Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers zu verwenden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten.	Zur Vermeidung von Missbräuchen und Streitigkeiten zur Menge des absetzungsfähigen Wasser genauere Regelungen zum Einbau und zur Beschaffenheit der Zwischenzähler; die Anzeigepflicht entspricht der bisherigen Praxis und soll in der Satzung verankert werden.

<p><b>§ 3 Abs. 5 - alt</b></p> <p>Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können. Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 5 - neu</b></p> <p>Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 4 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.</p>	<p>Die Berechtigung, die Wassermengen zu schätzen, soll aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit ausdrücklich auf Fälle ausgedehnt werden, in denen die Messungen nicht plausibel sind. Es geht auch darum, Missbrauch zu verhindern.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 2 - alt</b></p> <p>Wird mit einer von der Stadt genehmigten Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nichtversickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Gebühr für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen auf 30% reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 - neu</b></p> <p>Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nichtversickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Gebühr für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p>	<p>Die Erfahrung aus etlichen Veranlagungsfällen hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, die erforderliche Beschaffenheit der Versickerungsanlagen in der Satzung näher zu beschreiben.</p>

<p><b>§ 4 Abs. 3 - alt</b></p> <p>Bei mehrschichtig angelegten Gründächern mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird die Gebühr für diese Flächen auf 50 % reduziert.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 3 - neu</b></p> <p>Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird die Gebühr für diese Flächen auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p>	<p>Zur Klarstellung wird ausdrücklich festgelegt, dass die Gründächer bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Im Interesse der Gebührengerechtigkeit wird neu die Möglichkeit eingeführt, eine Gebührenreduzierung für vergleichbare Dachaufbauten oder -konstruktionen in Anspruch zu nehmen.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 4 - alt</b></p> <p>Wird eine Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z.B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben. Dazu wird die über den Frischwassermaßstab nach § 3 ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> an die Nutzungsanlage angeschlossene Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagsmenge durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 4a) gilt entsprechend. Die pauschale Erhöhung um 30 m<sup>3</sup> nach Satz 2 gilt nur für Nutzungsanlagen mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 4 - neu</b></p> <p>Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 4 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p>	<p>Die Regelung wird vereinfacht. Um weitere Diskussionen zu vermeiden, ob die pauschale Erhöhung zutreffend ist, soll die genutzte Wassermenge grundsätzlich durch Wassermesser nachgewiesen werden. Weiter wird klargestellt, dass alle Größen der genehmigten Anlagen unter die Regelung fallen, also auch solche, die über ein geringeres Speichervolumen als 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche verfügen. Hierzu gab es in der Vergangenheit außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen.</p>

§ 15 Abs. 1 - alt	§ 15 Abs. 1 - neu	
<p>Für die Abwassergebühren und die Gebühren für die Reinigung von Abscheideranlagen ist Gebührenschuldner, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Grundstückseigentümer oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind Gebührenschuldner, auch wenn sie die Leistung der Stadt nicht in Anspruch nehmen. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden).</p> <p>Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Entwässerungsgebühren oder Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p>	<p>Es wird deutlicher als bisher darauf hingewiesen, dass in erster Linie der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner herangezogen wird. Dies ist bei grundstücksbezogenen Gebühren, zu den die Abwassergebühren zählen, möglich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 6 Satz 2 Nds. Kommunalabgabengesetz. In der Vergangenheit hat es eine Vielzahl von Auseinandersetzungen gegeben, wo Grundstückseigentümer Abwassergebühren nicht zahlen wollten, weil das Abwasser nicht von ihnen produziert worden war.</p> <p>Ferner wird zur Information und zur Klarstellung für die Gebührenschuldner in die Satzung aufgenommen, dass man sich mit privatrechtlichen Verträgen von der Gebührenpflicht nicht befreien kann. Diese Frage ist in der Vergangenheit in etlichen Fällen Streitpunkt gewesen.</p>

- b.) Die bisherigen Regelungen in der Satzung zur Reinigung der Benzin- und Ölabscheider und die entsprechenden Gebührensätze im Anhang/Gebührentarif sind gestrichen worden. Es ist mittlerweile geklärt, dass die Reinigung dieser Abscheider und die Behandlung des Abscheidegutes dem Abfallrechtsregime unterfällt. Dementsprechend werden dafür Gebühren vom Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) erhoben. Faktisch bedeutet dies für die Stadtentwässerung aber keine Veränderung, da die Reinigung weiterhin von der Stadtentwässerung im Auftrag von aha vorgenommen wird und die Kosten der Stadtentwässerung von aha erstattet werden.

## 2.) Gebührensätze:

Mit dieser Drucksache wird wiederum eine dreijährige Gebührenkalkulation vorgelegt. Nach Durchführung der Kalkulation ist eine Gebührenerhöhung der Abwassergebühren für den kommenden Kalkulationszeitraum nicht erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb für den Zeitraum 2007-2009 vor, die derzeitigen Gebühren für Schmutzwasser in Höhe von 1,77 €/m<sup>3</sup>, für Niederschlagswasser in Höhe von 0,63 €/m<sup>2</sup> und für unverschmutztes Abwasser in Höhe von 0,84 €/m<sup>3</sup> beizubehalten. Ebenfalls unverändert bleiben sollen die Gebühren für die Reinigung der Fettabscheideranlagen (je 40,90 € für Anfahrt und Entleerung, 0,03 € für Transport und Behandlung des Abscheidegutes je Liter nutzbaren Fassungsraumes; Sonderregelung für Reinigungen außerhalb der regulären Dienstzeit in Artikel 2, Absatz 2).

Die Gebührenkalkulation ist in der Anlage 2 im Detail dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit soll die Satzung insgesamt neu beschlossen und veröffentlicht werden.

### Anlagen:

- Satzungstext
- Gebührenkalkulation

68

Hannover / 26.09.2006